

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altenkrempe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 28 und 95 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Altenkrempe, den 13.12.2018



Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister

(Zink)